

Details von sexueller Gewalt geschildert

Der Fahrer eines Schulbusses verging sich an einem kleinen Mädchen

Ein Schulbusfahrer hat mehrere Kinder sexuell belästigt und wird zu zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt. Das Nachrichtenportal einer Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Schulbusfahrer wegen schwerer sexueller Gewalt gegen Minderjährige verurteilt“. Es schildert detailliert, wie der Busfahrer ein Mädchen mit nach Hause nahm und sich an ihm verging. Eine Nutzerin des Online-Angebots beschwert sich beim Presserat über die detaillierte Beschreibung des Missbrauchs. Diese sei entwürdigend und geschmacklos. Der Chefredakteur des Nachrichtenportals hält den Gerichtsbericht für presseethisch unbedenklich. Er enthalte weder eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt noch verletze der Beitrag den Jugendschutz. Die minderjährige Betroffene werde nicht namentlich genannt. Auch werde in keiner anderen Weise ein Hinweis auf die Identität des Mädchens gegeben. Die Beschreibung der Details beschränke sich auf die Fakten. Diese zu nennen sei im Rahmen der Berichterstattung zulässig, weil sie ursächlich gewesen seien für die Verurteilung des Busfahrers wegen schwerer sexueller Gewalt. Zum Verständnis des Strafmaßes sei es unverzichtbar gewesen, das Verbrechen zu beschreiben. (2010)

Das Nachrichtenportal der Zeitung hat gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Die Ausschussmitglieder diskutieren besonders die Textpassage, in der der Ablauf des sexuellen Missbrauchs geschildert wird. Es herrscht Einigkeit, dass die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung überschritten worden ist. Die Straftat, der Urteilstenor und das Strafmaß hätten für den Leser auch ohne diese Details nachvollziehbar dargestellt werden können. Der Argumentation der Zeitung, die die Schilderung für das Verständnis des Vorgangs für unverzichtbar hält, folgt der Presserat nicht. Zwar wurde das Opfer von der Zeitung nicht identifizierend dargestellt, doch im persönlichen Umfeld wie Familie, Freunde und Mitschüler hat das Kind Namen und Identität. Die Menschen in diesem Umfeld werden mit den Details der Tat erneut oder erstmals konfrontiert und müssen die damit verbundene seelische Belastung aushalten und verarbeiten. Der Ausschuss ist zudem einig in der Auffassung, dass die Art der Veröffentlichung es dem Opfer erheblich erschweren kann, die Tat zu verarbeiten.

Aktenzeichen:0763/10/1

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung